

I Geschäftsordnung des Verbandes der Privatvermieter Südtirols Gen.

1. Erstellung der Kandidatenlisten und Wahl des Verwaltungsrates der Genossenschaft

Im Wahljahr muss jeder Bezirk in den Monaten Januar/Februar eine Mitgliederversammlung veranstalten, bei der die Kandidaten für die Wahl des Verwaltungsrates anlässlich der Vollversammlung ermittelt bzw. namhaft gemacht werden. Es können pro Bezirk maximal fünf (5) Kandidaten namhaft gemacht werden, welche im jeweiligen Bezirk ihren Wohnsitz haben müssen. Die ermittelten Kandidaten müssen dem amtierenden Verwaltungsrat innerhalb von fünf Tagen nach der Ernennung/Mitgliederversammlung im Bezirk schriftlich mitgeteilt werden und zwar mit den jeweiligen Stimmenanteilen.

Der amtierende Verwaltungsrat erstellt daraufhin die Kandidatenliste für die Wahl des neuen Verwaltungsrates durch die Vollversammlung, wobei zwingend die von den Bezirken eingegangenen Vorschläge berücksichtigt werden müssen. Die bei der Wahl des neuen Verwaltungsrates zu verwendenden Stimmzettel enthalten fünfzehn (15) vorgegebene Kandidatennamen mit Angabe des Wohnsitzes und des Zugehörigkeitsbezirkes. Auf freien Zeilen des Stimmzettels können die Mitglieder anlässlich der Wahl handschriftlich Kandidaten unter Angabe von Vor- und Zunamen sowie Wohnsitzangabe bzw. Bezirk hinzufügen und wählen.

Beim Wahlgang des Verwaltungsrates durch die Vollversammlung können, je nach festgelegter Anzahl, maximal 6 (sechs) oder 9 (neun) Vorzugsstimmen vergeben werden.

Die beiden bzw. drei Erstgereihten pro Bezirk aus den Bezirken West (Gebiete Vinschgau, Burggrafenamt und Meran), Mitte (Gebiete Bozen, Salten, Schlern, Gröden, Überetsch und Unterland) und Ost (Gebiete Eisacktal, Wipptal, Pustertal und Gadertal) gelten als gewählt.

2. Finanzierung der Aktivitäten der Bezirke

Ein Teil des Jahresbudgets der Genossenschaft, mindestens jedoch € 1.000,00 pro Bezirk, wird für Aktivitäten die Mitgliederwerbung, Imagepflege und –verbesserung, Weiterbildung und Informationsaustausch zweckgebunden. Die genaue Höhe der zweckgebundenen Mittel wird jährlich von der Vollversammlung festgelegt.

Bis zum Erreichen dieses Betrages sind die für vorgenannte Tätigkeiten von Dritten ausgestellte Rechnungen direkt auf die Genossenschaften auszustellen.

II Regelung zur Stärkung der Zusammenarbeit der Mitglieder auf Orts- und Bezirksebene und Optimierung der Informationsflüsse

Zur Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Optimierung der Informationsflüsse untereinander sowie zur Unterstützung der Tätigkeit des Verwaltungsrates und der jeweiligen im Statut des Verbandes der Privatvermieter Südtirols Genossenschaft vorgesehenen Bezirksvertreter organisieren sich die Mitglieder auf Bezirksebene und in Ortsgruppen nach den folgenden Regeln:

Art. 1 - Ortsgruppen

Die Mitglieder in einem Gemeindegebiet bzw. in den Gemeindegebieten eines Tourismusvereins bilden die Ortsversammlung, wobei in Orten mit weniger als 15 Mitglieder ein übergemeindlicher Zusammenschluss sinnvoll erscheint.

Den Vorsitz in der Ortsversammlung führt der Ortsobmann. Jedes Mitglied übt das aktive und passive Wahlrecht aus.

Die Ortsversammlung wählt den Ortausschuss mit mindestens drei Mitgliedern, welcher aus sich heraus den Ortsobmann und dessen Stellvertreter wählt. Der Ortsobmann vertritt die Interessen der Mitglieder und leitet die Anliegen an den Bezirksobmann bzw. den Bezirksausschuss oder an den Verwaltungsrat der Genossenschaft weiter.

Art. 2 - Bezirke

Die Mitglieder eines Bezirks bilden die Bezirksversammlung, welche den Bezirksausschuss, bestehend aus mindestens fünf und maximal zehn Mitgliedern wählt. Den Vorsitz in der Bezirksversammlung führt der/die Bezirksobmann/-obfrau.

Der Bezirksausschuss wählt aus sich heraus den Bezirksobmann und dessen Stellvertreter. Der/die Bezirksobmann/-frau und dessen Stellvertreter/in dürfen nicht derselben Ortsgruppe angehören.

Die Bezirksvertreter im Verwaltungsrat der Genossenschaft nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Bezirksausschüsse teil und berichten dort über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Genossenschaft.

Art. 3 - Wahlen und Mandatsdauer der Bezirks- und Ortsausschüsse

Die Bezirks- und Ortsausschüsse werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Mandatsperiode mit jener des Verwaltungsrates der Genossenschaft übereinstimmt. Die Tätigkeit in den Bezirks- und Ortsausschüssen ist unentgeltlich.

Die Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln. Ohne Stimmzettel können Wahlen nur dann stattfinden, wenn alle Mitglieder dafür sind. Als gewählt gilt derjenige, dem die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmgleichheit findet zwischen jenen Mitgliedern, welche gleich viel Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Vorsitzenden.

Art. 4 - Einberufung, Beschlussfähigkeit, Mehrheiten und Stimmabgabe.

Die Beschlussfähigkeit der Bezirks- und Ortsversammlung ist bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Beschlüsse der Bezirks- und Ortsversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Die Abstimmungen erfolgen durch Aufheben der Hand, wenn nicht ein Zehntel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Bezirks- und Ortsausschüsse werden vom/von Bezirks- bzw. Ortsobmann/-frau immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das von allen an der Sitzung Teilnehmenden zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen hin ist dem Verwaltungsrat, bzw. dem/der Bezirksobmann/-obfrau Einsicht in diese Protokolle zu gewähren.

III Regelung zur Deckung der Betriebskosten

Grundsätzlich ist die Genossenschaft darauf ausgerichtete kostendeckend zu arbeiten und möglichst keine Verluste zu schreiben.

Sollten die im Geschäftsjahr erzielten Einnahmen der Genossenschaft trotzdem nicht ausreichen um die jährlichen Betriebskosten abzudecken, so sind die Mitglieder verpflichtet (gemäß Art. 7 Statut) einen proportionalen Deckungsbeitrag entsprechend der nachfolgenden Modalitäten einzuzahlen.

Art. 1 – Feststellung der fehlenden Betriebskostendeckung

Mit Ende des Geschäftsjahres prüft der Verwaltungsrat die Deckung der laufenden Betriebskosten. Ist die Deckung nicht gegeben so legt der Verwaltungsrat den dafür fehlenden Betrag fest und fordert die Mitglieder schriftlich auf, anteilmäßig jenen Beitrag einzuzahlen der hierfür erforderlich ist.

Art. 2 – Berechnung und Zahlungsmodalitäten des Deckungsbeitrages

Der für die Abdeckung der laufenden Betriebskosten erforderliche Betrag wird nach folgendem Prinzip berechnet:

- 30% des Gesamtbetrages werden allen Mitglieder gleichermaßen angelastet, sprich der Betrag wird durch die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des betroffenen Geschäftsjahres dividiert;
- 70% des Gesamtbetrages werden den Mitgliedern proportional nach Maßgabe ihrer im betroffenen Geschäftsjahr verbuchten Nächtigungszahlen angelastet.

Der so errechnete Betrag wird den Mitgliedern zusammen mit der Zahlungsaufforderung und der Zahlungsfrist mittels zertifizierter elektronischer Post mitgeteilt.